OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400278/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 22. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des G F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Oktober 2017, Zl. 0059087/2016, wegen der Zurückweisung eines Einspruches aus Anlass einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) vom 14. Oktober 2016 wurde dem Magistrat der Stadt Linz zur Kenntnis gebracht, dass der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 26. Juli 2016 um 10:35 Uhr die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

2. In der Folge wurde der Beschwerdeführer als Lenker ermittelt und über diesen mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Dezember 2016, Zl. 0059087/2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 38/2016 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Diese Strafverfügung wurde dem Rechtsmittelwerber am 11. März 2017 durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörigen Briefkasten zugestellt.

4. Mit einem mit „31.03.17“ datierten – und damit frühestens an diesem Tag zur Post gegebenen Schreiben hat der Beschwerdeführer gegen diese Strafverfügung einen Einspruch erhoben.

5. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Linz diesen Einspruch mit Bescheid vom 19. Oktober 2017, Zl. 0059087/2016, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass das den Einspruch enthaltende Schreiben spätestens mit Ablauf des 25. März 2017 hätte zur Post gegeben werden müssen.

6. Gegen diesen ihm am 24. Oktober 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 14. November 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Soweit es den Aspekt der Verspätung des Einspruches – und nur dieser ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – betrifft, bringt der Rechtsmittelwerber in Verbindung mit seinem Schreiben vom 31. März 2017 (s.o., I.4.) vor, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung in Italien gewesen sei.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 21. November 2017, Zl. 0059087/2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0059087/2016; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann ein Beschuldigter gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung einen Einspruch erheben.

2. Hinsichtlich der Frage, ob eine Zustellung rechtswirksam erfolgt ist, sind für den Anwendungsbereich des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl 526/1990 (im Folgenden kurz: Rechtshilfevertrag Verwaltungssachen BRD), gemäß § 11 Abs. 1 ZustG die Rechtsvorschriften jenes Staates maßgeblich, in dem die Zustellung vorzunehmen ist – im gegenständlichen Fall also die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, BayRS 2010-2-I i.d.F. § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (BayVwZVG).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVwZVG i.V.m. dem in dieser Vorschrift verwiesenen § 180 zweiter Satz der deutschen Zivilprozessordnung, dBGBl I S. 3202 i.d.g.F. (im Folgenden: dZPO), gelten Schriftstücke mit ihrer Einlegung in den Briefkasten als zugestellt. Eine allfällige Ortsabwesenheit ist in diesem Zusammenhang nach in der BRD allgemein herrschender Auffassung (nunmehr) unbeachtlich (anders noch zur früheren Rechtslage z.B. VwGH vom 18. März 1998, 96/03/0030), d.h.: Die Wirksamkeit der Zustellung wird durch eine solche nicht gehindert, allenfalls könnte zur Vermeidung prozessualer Nachteile eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

3. Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Dezember 2016 durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörigen Briefkasten am 11. März 2017 rechtswirksam zugestellt; dies wird im Übrigen auch von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt.

4. Daran knüpfte sich der Beginn der zweiwöchigen Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG, die somit am 25. März 2017 um 24:00 Uhr endete.

5. Der (frühestens) erst am 31. März 2017 zur Post gegebene Einspruch erweist sich sohin als verspätet und der angefochtene Bescheid damit – zumindest im Ergebnis – als rechtmäßig.

6. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren

keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. Grof